

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Religionswissenschaft

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. September 2019 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Religionswissenschaft vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 66, S. 520–537) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2019 erteilt.

### Artikel 1

1. In **§ 5 Absatz 1** werden die Wörter „zum Wintersemester und zum Sommersemester“ durch die Wörter „nur zum Wintersemester“ ersetzt.
2. In **§ 7 Absatz 1** werden nach der Tabelle die Wörter „bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester“ gestrichen.
3. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „den“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2.“
4. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „der/die der Theologischen Fakultät angehört,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eine Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt und nach den Wörtern „einer Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin“.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „die der Theologischen Fakultät angehören,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 2 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 6 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Theologischen Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Private dozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.“

5. **§ 27 Absatz 1 Satz 1 und 2** werden wie folgt **gefasst**:

„Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professorinnen/Professoren, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Freiburg, den 27. September 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor